

BGer 5A 948/2015 vom 12. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_948_2015

FR: TF 5A 948/2015 du 12 avril 2016

IT: TF 5A 948/2015 del 12 aprile 2016

Regeste

privatrechtliche Baueinsprache | Sachenrecht

Erwägungen

E. 5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass in dahingehender Gutheissung der Beschwerde der Entscheid des Kantonsgerichtes aufzuheben ist. Indes kann dem weiteren Begehren um Nichteintreten auf die Einsprache nicht stattgegeben werden. Es ist nicht am Bundesgericht, sondern an den kantonalen Instanzen, über eine bundesrechtskonforme Behandlung der privatrechtlichen Baueinsprache zu befinden. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Kernanliegen durchgedrungen, weshalb sich eine Kostenausscheidung für das bundesgerichtliche Verfahren nicht rechtfertigt. Die Gerichtskosten sind mithin den Beschwerdegegnern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und diese haben die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG), alles unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 66 Abs. 5 und Art. 68 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.